

nationalen Praktikantenaustausch, die Organisation von Studienfahrten, den internationalen Stipendienausch und den Austausch von Informationen sowie Studienbedingungen der einzelnen Wirtschaftshochschulen, -fakultäten und Institute.

Von der Studentenschaft wird „speculum“, die Saarbrücker Studentenzeitung, herausgegeben. Sie erscheint semestermonatlich von November bis Februar und April bis Juli. Die Redaktion ist über App. 265 im Büro des ASTA zu erreichen.

Mitteilungen für Studierende

Wintersemester 1960/61	
Beginn der Vorlesungen	2. 11. 1960
Ende der Vorlesungen	25. 2. 1961
Weihnachtsferien	
Erster Ferientag	22. 12. 1960
Letzter Ferientag	3. 1. 1961
Sommersemester 1961	
Beginn der Vorlesungen	2. 5. 1961

I. Zulassung zum Studium.

Bewerber können auf schriftlichem Wege beim Sekretariat der Universität ein Antragsformular für die Zulassung zur Immatrikulation anfordern und erhalten nach Einsendung der erforderlichen Unterlagen und deren Überprüfung bis 1. November einen Zulassungsbescheid, der bei der Einschreibung vorzulegen ist. — Immatrikulationsanträge sind nur an das Sekretariat der Universität und nicht an eine Fakultät zu richten.

Für die Einschreibung als ordentlicher Studierender (Immatrikulation) ist der Besitz eines Reifezeugnisses oder eines als gleichwertig anerkannten inländischen oder ausländischen Zeugnisses erforderlich.

II. Immatrikulation

Die Immatrikulation zum Wintersemester 1960/61 findet in der Zeit vom 1. September bis 10. November im Universitätssekretariat statt. Aus kassentechnischen Gründen können Immatrikulationen nur von 9—12 Uhr montags bis freitags vorgenommen werden. Zur Immatrikulation hat jeder Studienbewerber persönlich zu erscheinen („Fernimmatrikulation“ ist nicht zugelassen). Mitzubringen sind alle Studienunterlagen. Gleichzeitig werden auch die Studiengebühren (VI) entrichtet.

Bei der Immatrikulation sind vorzulegen:

1. ein ausgefülltes Antragsformular;
2. das Reifezeugnis oder das als gleichwertig anerkannte Zeugnis im Original (bei schriftlicher Anmeldung kann zunächst eine beglaubigte Abschrift eingesandt werden, zur Immatrikulation ist jedoch das Originalzeugnis erforderlich); **bei ausländischen Zeugnissen muß eine beglaubigte Übersetzung mit eingereicht werden;**

3. das Studienbuch (mit eingetragener Exmatrikulation) — für Studierende, die von einer anderen Hochschule kommen und das Studium an der Universität des Saarlandes fortsetzen wollen;
4. die Geburtsurkunde;
5. ein polizeiliches Führungszeugnis, wenn seit dem Abgang von der Schule oder der zuletzt besuchten Hochschule mehr als 6 Monate vergangen sind;
6. ein handgeschriebener Lebenslauf;
7. drei Paßbilder (Name und Fakultät auf der Rückseite der Bilder angeben!).

In Verlust geratene Originalzeugnisse können durch beglaubigte Abschriften in Verbindung mit einer eidesstattlichen Erklärung ersetzt werden. Nähere Auskünfte erteilt das Universitäts-Sekretariat.

Die eingereichten Personalurkunden werden im Sekretariat der Universität aufbewahrt und nur bei der Exmatrikulation zurückgegeben. Es empfiehlt sich daher, vor Abgabe der Original-Unterlagen Abschriften bzw. Fotokopien anfertigen zu lassen.

III. Rückmeldung

Die Rückmeldung der Studierenden, die an der Universität des Saarlandes bereits eingeschrieben sind, beginnt am 1. Juli. Ab 5. November erfolgt die Rückmeldung nach einem genau festgelegten Plan, der durch Anschlag am Schwarzen Brett bekanntgegeben wird. Um langes Anstehen zu vermeiden, empfiehlt es sich, von der Möglichkeit der Rückmeldung bis zum Beginn der Vorlesungen Gebrauch zu machen. Rückmeldeschluß ist der 18. November 1960.

V. Beurlaubung.

Bei Krankheit oder aus anderen wichtigen Gründen kann der Studierende um Urlaub für jeweils ein Semester nachsuchen. Die Anträge sind bis zum Rückmeldeschluß (18. Nov. 1960) beim Sekretariat der Universität einzureichen. Eine Beurlaubungsgebühr wird nicht erhoben. Die Beiträge zur Krankenversicherung, Unfallversicherung und der Beitrag zur Studentenschaft sind jedoch nach Genehmigung des Urlaubsantrages zu entrichten.

V. Gasthörer

Als Gasthörer kann zugelassen werden, wer mindestens das Abschlußzeugnis der Untersekunda einer höheren Lehranstalt besitzt. Gasthörer sind nicht berechtigt, Universitätsprüfungen abzulegen. Nähere Auskünfte erteilt das Universitätssekretariat:

VI. Gebühren und Beiträge.

Gleichzeitig mit der Einschreibung bzw. Rückmeldung werden die Studiengebühren und Beiträge in bar von der Universitätskasse eingezogen. Eine Aufnahmegebühr bei der Einschreibung und Kollegelder werden nicht erhoben.

Die Gebühren und Beiträge betragen pro Semester:

A) Studiengebühren:

für die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät . . . DM 18,—
 für die Philosophische Fakultät DM 18,—

- | | |
|---|---------|
| für die Naturwissenschaftliche Fakultät | DM 22,— |
| (Für Studierende der Chemie außerdem eine Kaution
von DM 13,—) | |
| für die Medizinische Fakultät | DM 22,— |
| (Für Studierende des ersten Jahres außerdem eine Kaution
von DM 13,—) | |
| für das Europäische Forschungsinstitut | DM 18,— |
| für das Dolmetscher-Institut | DM 35,— |
| für jeden Anfängerkursus des Dolmetscher-Institutes
(Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch, Spanisch und
Russisch) | DM 18,— |
| B) Sozialbeiträge: | |
| Krankenversicherung | DM 5,— |
| Allgemeine Unfall- und Haftpflichtversicherung | DM 2,50 |
| Beitrag für die Studentenschaft | DM 3,— |
| Sportbeitrag | DM 1,— |
| Eine Doppelseinschreibung ist nur erforderlich, wenn der Studierende in
beiden Fakultäten eine Prüfung ablegen will. In diesem Falle wird für
das Studium in der Zweit-Fakultät eine ermäßigte Gebühr von DM 9,—
bzw. DM 13,— erhoben. | |
| C) Gebühren für Gasthörer: | |
| Gasthörerschein | DM 9,— |
| Vorlesungs- und Übungsgebühr je Wochenstunde | DM 3,— |
| D) Prüfungs- und Promotionsgebühren: | |
| Diese Gebühren sind aus den bestehenden Ordnungen zu ersehen. | |

VII. Belegen und Testieren.

Nach erfolgter Einschreibung bzw. Rückmeldung trägt jeder Student die Vorlesungen, Übungen, Praktika usw., die er in diesem Semester zu belegen beabsichtigt, in die dafür bestimmte Spalte des Studienbuches ein. Jeder ordentliche Studierende ist verpflichtet — unbeschadet weiterer Bestimmungen in den einzelnen Prüfungsordnungen —, im Semester mindestens vier Wochenstunden (Vorlesungen, Übungen usw.) zu belegen und zu hören. Die Teilnahme an Vorlesungen, Übungen usw. wird durch An- und Abtestate (Unterschrift des betreffenden Dozenten zu Beginn und zum Schluß des Semesters) im Studienbuch bestätigt.

VIII. Exmatrikulation.

Die Exmatrikulation (Abgang von der Universität) ist spätestens bis zum 1. Nov. 1960 beim Sekretariat der Universität zu beantragen. Hierzu müssen vom Studierenden verschiedene Entlastungsbescheinigungen und das Studienbuch persönlich vorgelegt werden. Exmatrikulations-Anträge sind beim Universitätssekretariat erhältlich.

IX. Streichung.

Studierende, die sich bis zum 18. November 1960 weder rückgemeldet noch einen Antrag auf Exmatrikulation oder Beurlaubung gestellt haben, werden aus dem Register der Studierenden für das Wintersemester 1960/61 gestrichen. Eine Wiederaufnahme des Studiums ist im kommenden Semester durch eine Neueinschreibung möglich.